

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJGÄndG)**

##### **A. Problem und Ziel**

Förderung des freiwilligen Engagements junger Menschen durch Ausgleich von Nachteilen, die mit einem solchen Engagement verbunden sind. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Ausweitung der Förderung eines Freiwilligendienstes auf das nichteuropäische Ausland
- Regelung der Trägerzulassung für einen freiwilligen Dienst im Ausland
- Erweiterung der Einsatzfelder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres
- Flexibilisierung der Dauer des freiwilligen Dienstes
- Anrechnung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres oder freiwilligen ökologischen Jahres bei der Heranziehung zum Pflichtdienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer

##### **B. Lösung**

Änderung der entsprechenden Bestimmungen im FSJG, FÖJG, ZDG und KDVG.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Kosten für öffentliche Haushalte**

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Keine

2. Vollzugaufwand

Entfällt

##### **E. Sonstige Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres	1
Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres	2
Änderung des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	3
Änderung des Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen	4
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	5
Änderung der Sonderurlaubsverordnung	6
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	7
Inkrafttreten	8

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706) geändert, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

##### § 1 Fördervoraussetzungen

Das freiwillige soziale Jahr wird gefördert, wenn die in § 2 und § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderung dient dazu, die mit der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres verbundenen Härten und Nachteile zu beseitigen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

##### § 2 Freiwillige, freiwilliger Dienst

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Gewinnerzielungsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich aufgrund einer Vereinbarung mit einem nach § 5 anerkannten Träger zur Leistung dieses Dienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens achtzehn Monaten verpflichtet haben,

3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten dürfen, oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 vom Hundert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 5 anerkannten Träger des freiwilligen Dienstes darauf vorbereitet werden, einen freiwilligen Dienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben, sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

(2) Der freiwillige Dienst im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit oder in Einrichtungen der Gesundheitspflege und kulturellen Einrichtungen (Einsatzstellen) geleistet.

(3) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines der in § 5 genannten Träger des freiwilligen sozialen Jahres sichergestellt, mit dem Ziel, das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie soziale und interkulturelle Erfahrungen zu vermitteln. Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der zentralen Stelle des Trägers mit Unterstützung durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr mindestens 25 Tage. Bei einer Verlängerung des Dienstes gemäß Absatz 4 Satz 2 verlängert sich die Gesamtdauer der Seminare nicht entsprechend. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Bei einem Dienst im Inland besteht die Möglich-

keit, den gemäß Satz 1 vereinbarten Dienst um bis zu sechs Monate zu verlängern. Innerhalb eines Gesamtzeitraums von 24 Monaten kann der Dienst auch in zeitlichen Abschnitten von mindestens drei Monaten abgeleistet werden. Eine mehrfache Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres wird nicht gefördert. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres wird nicht zusätzlich zur Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der jeweils geltenden Fassung gefördert.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### § 3

#### Freiwilliges soziales Jahr im Ausland

(1) Das freiwillige soziale Jahr kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Das freiwillige soziale Jahr im Ausland wird ganztätig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 geleistet, zu dem insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung gehört. Es wird nach Maßgabe der Nummer 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 5 anerkannten Trägers sichergestellt.
2. Zur Vorbereitung auf den freiwilligen Dienst und während des freiwilligen Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder der Trägerorganisationen. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit.
3. Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Ein gegebenenfalls erforderlicher Sprachkurs soll ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

4. Die §§ 4 bis 15 werden aufgehoben.
5. Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

### § 4 Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres richtet sich nach

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst [**Sonderurlaub**],
  2. § 34 Satz 1 Nr. 3 und § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes [**Hochschulzulassung**],
  3. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes [**Zuständigkeit von Gerichten**],
  4. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes [**Berücksichtigung von Kindern**],
  5. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich [**Lastenausgleich**],
  6. § 346 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch [**Arbeitslosenversicherung**],
  7. § 82 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Nr. 2b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch [**gesetzliche Unfallversicherung**],
  8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes [**Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsoferversorgung**],
  9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Bundeskindergeldgesetzes [**Kindergeld**],
  10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [**Beschäftigungsort**],
  11. § 7 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 249 Abs. 2 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch [**Krankenversicherung**],
  12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 168 Abs. 1 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Nr. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [**Rentenversicherung**],
  13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch [**Pflegeversicherung**],
  14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr [**Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr**].
6. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

### § 5 Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen

1. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlichrechtlichen Körperschaft,
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes zulassen, wenn sie für eine den Bestimmungen des § 2 und § 4 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(2) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne des § 3 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(3) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

7. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

#### § 6

Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der Träger des freiwilligen Dienstes und der Freiwillige oder die Freiwillige schließen vor Beginn des freiwilligen Dienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift des Freiwilligen oder der Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen Dienstes,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den der Freiwillige oder die Freiwillige sich zum freiwilligen Dienst verpflichtet hat, sowie Regelungen zur vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des freiwilligen Dienstes beachtet werden,
5. Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers, soweit es dessen bedarf,
6. die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Urlaubstage.

(2) Der Träger stellt dem Freiwilligen oder der Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum der Teilnahme enthalten.

(3) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes kann der Freiwillige oder die Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des freiwilligen Dienstes aufzunehmen.

8. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

#### § 7

Datenschutz

Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres darf personenbezogene Daten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 4 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des freiwilligen sozialen Jahres zu löschen.

9. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

#### § 8

Anwendung der Arbeitsschutzbestimmungen und des Bundesurlaubsgesetzes

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres gelten die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706) geändert, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### § 1

Fördervoraussetzungen

Das freiwillige ökologische Jahr wird gefördert, wenn die in § 2 und § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderung dient dazu, die mit der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres verbundenen Härten und Nachteile zu beseitigen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### § 2

Freiwillige, freiwilliger Dienst

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Gewinnerzielungsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich aufgrund einer Vereinbarung mit einem nach § 5 anerkannten Träger zur Leistung dieses Dienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens achtzehn Monaten verpflichtet haben,

3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten dürfen oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 vom Hundert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Als Freiwillige im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Personen, die durch einen nach § 5 anerkannten Träger des freiwilligen Dienstes darauf vorbereitet werden, einen freiwilligen Dienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

(2) Der freiwillige Dienst im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in geeigneten Stellen und Einrichtungen (Einsatzstellen) geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind.

(3) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 5 zugelassenen Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres sichergestellt, mit dem Ziel, das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl insbesondere für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu stärken, Umweltbewusstsein zu entwickeln, um für Natur und Umwelt zu handeln und interkulturelle Erfahrungen zu vermitteln. Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch die Einsatzstelle und durch pädagogische Kräfte des Trägers sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen ökologischen Jahr mindestens 25 Tage. Bei einer Verlängerung des Dienstes gemäß Absatz 4 Satz 2 verlängert sich die Gesamtdauer der Seminare nicht entsprechend. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Das freiwillige ökologische Jahr wird in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Bei einem Dienst im Inland besteht die Möglichkeit, den gemäß Satz 1 vereinbarten Dienst um bis zu sechs Monate zu verlängern. Innerhalb eines Gesamtzeitraums von 24 Monaten kann der Dienst auch in zeitlichen Abschnitten von mindestens drei Monaten abgeleistet werden. Eine mehrfache Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres wird nicht gefördert. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres wird nicht zusätzlich

zur Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der jeweils geltenden Fassung gefördert.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### § 3

#### Freiwilliges ökologisches Jahr im Ausland

(1) Das freiwillige ökologische Jahr kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr im Ausland wird ganztätig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 geleistet. Es wird nach Maßgabe der Nummer 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 5 anerkannten Trägers sichergestellt.
2. Zur Vorbereitung auf den freiwilligen Dienst und während des freiwilligen Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder der Trägerorganisationen. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit.
3. Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll so erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Ein gegebenenfalls erforderlicher Sprachkurs soll ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

### § 4

#### Förderung

Die Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst [**Sonderurlaub**],
2. § 34 Satz 1 Nr. 3 und § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes [**Hochschulzulassung**],
3. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes [**Zuständigkeit von Gerichten**],
4. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes [**Berücksichtigung von Kindern**],

5. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich [**Lastenausgleich**],
  6. § 346 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch [**Arbeitslosenversicherung**],
  7. § 82 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Nr. 2b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch [**gesetzliche Unfallversicherung**],
  8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes [**Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsofferversorgung**],
  9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Bundeskindergeldgesetzes [**Kindergeld**],
  10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [**Beschäftigungsort**],
  11. § 7 Satz 1 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 249 Abs. 2 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch [**Krankenversicherung**],
  12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 168 Abs. 1 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Nr. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [**Rentenversicherung**],
  13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch [**Pflegeversicherung**],
  14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr [**Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr**].
5. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

§ 5  
Träger

(1) Als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen des § 2 und § 4 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(2) Als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne des § 3 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(3) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

6. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

§ 6  
Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der Träger des freiwilligen Dienstes und der Freiwillige oder die Freiwillige schließen vor Beginn des freiwilligen Dienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift des Freiwilligen oder der Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen Dienstes,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den der Freiwillige oder die Freiwillige sich zum freiwilligen Dienst verpflichtet hat, sowie Regelungen zur vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des freiwilligen Dienstes beachtet werden,
5. Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers,
6. die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Urlaubstage.

(2) Der Träger stellt dem Freiwilligen oder der Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum der Teilnahme enthalten.

(3) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes kann der Freiwillige oder die Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des freiwilligen Dienstes aufzunehmen.

7. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

§ 7  
Datenschutz

Der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres darf personenbezogene Daten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 4 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des freiwilligen ökologischen Jahres zu löschen.

8. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

§ 8

Anwendung der Arbeitsschutzbestimmungen und des Bundesurlaubsgesetzes

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres gelten die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend.

**Artikel 3**

**Änderung des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG)**

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14b Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat,“ gestrichen.
2. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c

Freiwilliges Jahr

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu einem freiwilligen Dienst nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres schriftlich verpflichtet haben. Der Dienst ist spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung sowie vor Vollendung des 25. Lebensjahres anzutreten und hat eine ganztägige, auslastende Hilfstätigkeit über mindestens zwölf Monate einschließlich einer pädagogischen Begleitung mit einer Dauer von 25 Tagen sowie 24 Tagen Urlaub (Vollzeit-tätigkeit) zu umfassen. Die Verpflichtung ist gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres anerkannt ist.

(2) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nach, dass sie Dienst gemäß Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(4) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 erhalten für höchstens zwölf Monate auf Antrag vom Bundesamt für den Zivildienst vierteljährlich nachträglich einen Zuschuss zu den Kosten, die ihnen aufgrund der pädagogischen Begleitung, eines angemessenen Taschengelds und der Sozialversicherungsbeiträge für die anerkannten Kriegsdienstverweigerer entstehen. Der Träger hat kei-

nen Anspruch auf Kostenerstattung, soweit er seine Verpflichtungen gegenüber den anerkannten Kriegsdienstverweigerern oder seine sonstigen Verpflichtungen als anerkannter Träger nicht einhält. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, entfallen sie später oder wird der Dienst des anerkannten Kriegsdienstverweigerers vorzeitig beendet, sind überzahlte Beträge von den Trägern zurückzuerstatten.

(5) Das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen einer Vollzeittätigkeit gemäß Absatz 1, den Anzeigen gemäß Absatz 2, zum Nachweis nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Höhe und zur Verwendung des Zuschusses nach Absatz 4 wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geregelt, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

3. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „im Ausland (§ 14b)“ die Wörter „wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines freiwilligen Jahres (§ 14c)“ ergänzt.

**Artikel 4**

**Änderung des Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen**

Dem § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), werden folgende Sätze angefügt:

Der Antrag ist schon 6 Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres zulässig, wenn ein Antrag des Betroffenen auf vorgezogene Ableistung des Zivildienstes beigefügt ist, dem sein gesetzlicher Vertreter zugestimmt hat. Das Gleiche gilt, wenn dem Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beigefügt sind

1. der Entwurf einer Verpflichtung nach § 14c Abs. 1 Zivildienstgesetz,
2. die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers, einer solchen Verpflichtung des Antragstellers nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zuzustimmen und
3. die Erklärung des Trägers nach § 14c Abs. 3 Zivildienstgesetz, eine solche Verpflichtung mit dem Antragsteller nach dessen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abschließen zu wollen.

Wer einen Antrag nach Satz 2 oder Satz 3 gestellt hat, kann bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres gemustert werden.

**Artikel 5**

**(Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 71 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Zeiten einer Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirken, tritt an die Stelle des Wertes 0,0833 der Wert 0,0492.“

2. In § 74 Satz 2 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Für Zeiten einer Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirken, tritt an die Stelle des Wertes 0,0625 der Wert 0,0492.“

3. Dem § 192 Abs. 2 wird angefügt:

„Entsprechendes gilt für eine Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirkt.“

#### **Artikel 6**

##### **Änderung der Sonderurlaubsverordnung**

§ 3 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978), geän-

dert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1664), wird wie folgt gefasst:

##### **„§ 3**

Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres kann Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu achtzehn Monaten gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

#### **Artikel 7**

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Sonderurlaubsverordnung können aufgrund der Ermächtigung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### **Artikel 8**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Berlin, den 14. November 2001

**Dr. Peter Struck und Fraktion**  
**Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines Artikelgesetzes soll das freiwillige Engagement junger Menschen gefördert werden, indem die Voraussetzungen für eine Förderung des freiwilligen Dienstes festgelegt und erweitert werden.

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz für das in Artikel 1 geregelte Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und für das in Artikel 2 geregelte Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres. Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus den Kompetenztiteln, auf denen die einzelnen Fördergesetze des Artikels 1 § 4 und des Artikels 2 § 4 beruhen.

Diese Fördergesetze betreffen eine Bundesaufgabe, indem sie die mit dem freiwilligen Engagement für die Gesellschaft verbundenen Härten und Nachteile in der Weise beseitigen, dass eine Gleichstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Auszubildenden hinsichtlich der sozialen Sicherheit und sonstiger Vergünstigungen erfolgt. Die Gleichstellung wird durch die Einbeziehung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die die soziale Absicherung und andere Vergünstigungen regelnden Vorschriften, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, erreicht. Diese gesetzliche Konzeption erhält ihren Sinn aber erst im Zusammenhang mit der Regelung von Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das freiwillige Engagement gefördert werden kann. Die Voraussetzungen der bundesrechtlich gewährten Förderung bedürfen ihrerseits bundesrechtlicher Regelung. Weitergehende Regelungen bleiben dem Landesrecht überlassen.

### I. Regelungsinhalte

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres)

Das freiwillige soziale Jahr wird bisher nur gefördert, wenn es im Inland oder im europäischen Ausland geleistet wird. Dies hat zur Folge, dass junge Freiwillige, die ein freiwilliges soziales Jahr im nichteuropäischen Ausland leisten, nicht in der gleichen Weise sozial abgesichert sind und nicht die gleichen Leistungen erhalten (z. B. Kindergeld) wie bei einem Dienst im Inland oder europäischen Ausland.

Durch Änderung des Gesetzes wird nunmehr gewährleistet, dass auch ein freiwilliges soziales Jahr im nichteuropäischen Ausland gefördert werden kann, wenn es den Voraussetzungen dieses Gesetzes entspricht.

Um eine Erweiterung der Einsatzfelder für eine Förderung im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres zu erreichen, wurde der freiwillige Dienst im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres allgemeiner definiert und es wurden als mögliche Einsatzstellen die Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit beispielhaft ergänzt. Damit ist eine Ausweitung auch auf andere Bereiche, z. B. Kultur, Sport etc. möglich.

Um ein freiwilliges soziales Jahr direkt im Anschluss an den Schulabschluss zu ermöglichen, wurde das festgesetzte Mindestalter durch den Begriff „Erfüllung der Vollzeit-schulpflicht“ ersetzt.

Die Dauer des freiwilligen Dienstes wurde flexibilisiert, indem die Möglichkeit geschaffen wurde, das freiwillige soziale Jahr um bis zu 6 Monate zu verlängern bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten und den Dienst in zeitlichen Abschnitten von mindestens 3 Monaten zu leisten in einem Gesamtzeitraum von 24 Monaten.

Bisher wurde den Freiwilligen zu Beginn des freiwilligen sozialen Jahres vom Träger nur eine Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung wird durch eine schriftliche Dienstvereinbarung zwischen Träger und Freiwilligen ersetzt.

Die Bescheinigung, die nach Abschluss des freiwilligen sozialen Jahres ausgestellt wurde, kann nunmehr auf Wunsch der Freiwilligen durch ein Zeugnis ergänzt werden, in das berufsqualifizierende Merkmale aufgenommen werden können. Dadurch soll den Freiwilligen nach Ableistung des Dienstes die Möglichkeit eröffnet werden, bessere Berufschancen durch den Nachweis der im Dienst erworbenen Fähigkeiten zu erlangen.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres)

Das freiwillige ökologische Jahr wird bisher nur gefördert, wenn es im Inland oder im europäischen Ausland geleistet wird. Dies hat zur Folge, dass junge Freiwillige, die ein freiwilliges ökologisches Jahr im nichteuropäischen Ausland leisten, nicht in der gleichen Weise sozial abgesichert sind und nicht die gleichen Leistungen erhalten (z. B. Kindergeld) wie bei einem Dienst im Inland oder europäischen Ausland.

Durch Änderung des Gesetzes wird nunmehr gewährleistet, dass auch ein freiwilliges ökologisches Jahr im nichteuropäischen Ausland gefördert werden kann, wenn es den Voraussetzungen dieses Gesetzes entspricht.

Dabei werden zum Schutz der Freiwilligen, die ein freiwilliges ökologisches Jahr leisten, besondere Regelungen in Bezug auf die pädagogische Begleitung bzw. Vorbereitung auf diesen Dienst und die Zulassung der Träger in das Gesetz als Förderungsvoraussetzungen aufgenommen. Im Gegensatz zu einem Dienst im Inland ist für einen Auslandsdienst eine mehrwöchige Vorbereitungsphase obligatorisch, die im Inland abgehalten werden soll. Ein Sprachkurs – falls erforderlich – soll ebenfalls im Inland durchgeführt werden. Diese Vorbereitungszeit gilt als Dienstzeit und wird bereits von den Regelungen des Gesetzes fördermäßig erfasst.

Die Zulassung der Träger für ein freiwilliges ökologisches Jahr im Ausland ist grundsätzlich von der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Gesetz aufgeführt.

Um ein freiwilliges ökologisches Jahr direkt im Anschluss an den Schulabschluss zu ermöglichen, wurde das festgesetzte Mindestalter durch den Begriff „Erfüllung der Vollzeitschulpflicht“ ersetzt.

Die Dauer des freiwilligen Dienstes wurde flexibilisiert, indem die Möglichkeit geschaffen wurde, das freiwillige ökologische Jahr um bis zu 6 Monate zu verlängern bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten und den Dienst in zeitlichen Abschnitten von mindestens 3 Monaten zu leisten in einem Gesamtzeitraum von 24 Monaten.

Bisher wurde den Freiwilligen zu Beginn des freiwilligen ökologischen Jahres vom Träger nur eine Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung wird durch eine schriftliche Dienstvereinbarung zwischen Träger und Freiwilligen ersetzt.

Die Bescheinigung, die nach Abschluss des freiwilligen ökologischen Jahres ausgestellt wurde, kann nunmehr auf Wunsch der Freiwilligen durch ein Zeugnis ergänzt werden, in das berufsqualifizierende Merkmale aufgenommen werden können. Dadurch soll den Freiwilligen nach Ableistung des Dienstes die Möglichkeit eröffnet werden, bessere Berufschancen durch den Nachweis der im Dienst erworbenen Fähigkeiten zu erlangen.

### Zu Artikel 3 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Im Zuge der Neuregelungen des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJG) sowie des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJG) wird ein weiterer Ausnahmetatbestand in das Zivildienstgesetz aufgenommen. Danach wird Kriegsdienstverweigerern die Möglichkeit eröffnet, ein 12-monatiges freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr zu leisten. Sie werden dann nicht mehr zum Zivildienst herangezogen.

Voraussetzung ist, dass zunächst die Anerkennung des Kriegsdienstverweigerers vorliegen muss und erst dann die Verpflichtung zum Dienst bzw. die Ableistung des FSJ oder FÖJ folgen können. Dies ist angesichts der Möglichkeit, FSJ oder FÖJ in einem Alter zu leisten, in dem ein Kriegsdienstverweigerungsantrag noch nicht zulässig ist, von maßgeblicher Bedeutung. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass FSJ oder FÖJ nur einmal gefördert werden kann.

Angesichts der rechtlichen Folgen für die Zivildienstpflicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass der im Rahmen des FSJ und FÖJ geleistete Dienst den Belastungen der Zivildienstleistenden vergleichbar ist. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen:

- Der Zivildienst dauert in Zukunft – ein entsprechender Gesetzentwurf befindet sich im parlamentarischen Verfahren – voraussichtlich zehn Monate; der den Zivildienst ersetzende Dienst im FSJ oder FÖJ beläuft sich auf zwölf Monate.
- Beim Dienst nach § 14c muss es sich um eine ganztägige, auslastende Vollzeittätigkeit handeln. Da FSJ und FÖJ eine überwiegend praktische Hilfstätigkeit voraussetzen, wird auch das für den Zivildienst kennzeichnende sozialpraktische Element gewahrt.

- Das angemessene Taschengeld dürfte zwar in vielen Fällen den Sold des Zivildienstleistenden einschließlich Besondere Zuwendung und Entlassungsgeld unterschreiten. Andererseits wird das Taschengeld für zwölf Monate geleistet, während der Sold für den zehnmonatigen Zivildienst gezahlt wird. Außerdem können die Eltern weiterhin Kindergeld beziehen; bei Zivildienstleistenden wird kein Kindergeld gezahlt, da lediglich „Schiebetatbestände“ greifen, die einen Kindergeldbezug über ansonsten bestehende zeitliche Grenzen hinaus erlauben.
- Die Zivildienstpflichtigen, die einen Anderen Dienst nach § 14c leisten, erhalten nach dem FSJ und FÖJ auch Krankenversicherungsleistungen und Pflegeversicherungsleistungen.

Letztlich geht es darum, anerkannten Kriegsdienstverweigerern neben dem Zivildienst als öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis eine weitere Dienstmöglichkeit zu eröffnen, deren Tätigkeitsprofil – Helfertätigkeit insbesondere im sozialen Bereich und im Umweltschutz – dem Zivildienst angenähert ist und die andererseits aufgrund ihrer privatrechtlichen Ausgestaltung und der freiwilligen Verpflichtung die Betroffenen in besonderer Weise zu einem Einsatz zugunsten der staatlichen Gemeinschaft motivieren kann. Die Belastungsgleichheit zum Zivildienst und damit zur Belastung sämtlicher Wehrpflichtigen ist sichergestellt. Eine Übertragung dieser Zivildienstausnahme auch auf den Bereich des Wehrpflichtgesetzes bietet sich nicht an, weil das Aufgabenprofil nicht der Tätigkeit des Wehrdienstleistenden, wohl aber derjenigen des Zivildienstleistenden nahe kommt.

## II. Kosten

Der freiwillige Dienst im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres und freiwilligen ökologischen Jahres wird im Wesentlichen von den Trägern und Einsatzstellen finanziert. Den Trägern können im Rahmen der jeweiligen Ansätze Zuwendungen aus dem Bundesjugendplan gewährt werden.

Es ist vorgesehen, dass den Trägern, die einen Zivildienstpflichtigen gemäß § 14c ZDG im freiwilligen sozialen Jahr einsetzen, vom Bundesamt für den Zivildienst die Aufwendungen für ein angemessenes Taschengeld und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden. Die Regelung soll kostenneutral ausgestaltet werden: Die für den Bund gemäß § 14c Abs. 4 ZDG entstehenden Kosten sollen nicht diejenigen Kosten übersteigen, die der Zivildienstpflichtige als Zivildienstleistender dem Bund verursachen würde.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres)

##### Zu § 1

Die Vorschrift stellt klar, dass eine Förderung des freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres

dazu dienen soll, Nachteile auszugleichen, die mit einem solchen Dienst verbunden sein können.

## Zu § 2

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen vom Inhalt her dem bisherigen § 1 FSJG. Der Paragraph ist allerdings gesetzestechnisch neu strukturiert und um einzelne noch zu benennende Änderungen und Erweiterungen ergänzt.

### Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff der Freiwilligen im Sinne des Gesetzes abschließend definiert.

Durch die Regelung in Nummer 1 soll gewährleistet werden, dass es sich bei dem freiwilligen Dienst um eine ganztägige Vollzeitbeschäftigung handelt und dieser Dienst außerhalb einer Berufsausbildung geleistet wird.

In Nummer 2 wird eine wesentliche Neuregelung getroffen, indem die Dauer des Freiwilligendienstes flexibilisiert wird. Die bisherige Höchstdauer der Verpflichtung für ein freiwilliges soziales Jahr lag bei zwölf Monaten. Sie wird durch die Option der Verlängerung des Dienstes auf bis zu achtzehn Monate erhöht. Die Zeiten der pädagogischen Begleitung sind dabei in die Gesamtdauer des freiwilligen Dienstes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 einzurechnen.

Der Inhalt der Nummer 3 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 1 Nr. 5 der geltenden Fassung.

Die Möglichkeit der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nur noch für Zeiten vor 1998, so dass der entsprechende Halbsatz, wie er noch in der geltenden Fassung aufgenommen war, gestrichen wurde.

Nummer 4 enthält eine Neuregelung insoweit, als ein bestimmtes Mindestalter durch den Begriff „Erfüllung der Vollzeitschulpflicht“ ersetzt wird. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass auch für Haupt- und Realschüler und -schülerinnen die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im unmittelbaren Anschluss an den Schulabschluss – ohne eine Wartezeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres – möglich sein muss. In einzelnen Bundesländern wird die Vollzeitschulpflicht schon nach neun Jahren und damit zum Teil im Alter von fünfzehn Jahren erfüllt.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird nunmehr der Anwendungsbereich des Gesetzes über den Dienst als solchen hinaus insofern erweitert, als hinsichtlich eines freiwilligen Dienstes im Ausland ein dabei erforderlicher Vorbereitungsdienst im Inland von der Förderung dieses Gesetzes mit umfasst wird.

### Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der freiwillige Dienst weitgehend im Sinne der bisherigen Regelungen definiert. Änderungen und Ergänzungen ergeben sich insoweit, als der Begriff der Hilfstätigkeit nicht mehr durch die Formulierung „pflegerische, erzieherische und hauswirtschaftliche“ eingeschränkt wird, sondern durch die neu getroffene Definition „überwiegend praktische Hilfstätigkeit“ erweitert wird. Dies entspricht der Zielrichtung, die Einsatzfelder für ein freiwilliges soziales Jahr zu erweitern. Ferner wird die Aufzählung der Einsatzstellen zur Klarstellung um die Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugend-

arbeit ergänzt. Damit wird die Formulierung des § 11 SGB VIII aufgenommen und die Einsatzfelder werden für einen freiwilligen Dienst insoweit erweitert. Die beispielhafte Aufzählung einzelner Einsatzstellen, wie sie in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der geltenden Fassung aufgeführt war, ist damit nicht mehr nötig. Einrichtungen im kulturellen Bereich sind neben Einrichtungen der Gesundheitspflege als mögliche Einsatzstellen ausdrücklich benannt.

### Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 1 Nr. 2 der geltenden Fassung. Neu aufgenommen wurde der Zusatz, dass auch durch die pädagogische Begleitung das Verantwortungsbewusstsein der Freiwilligen für das Gemeinwohl gestärkt sowie soziale und interkulturelle Erfahrungen vermittelt werden sollen.

### Zu Absatz 4

In Absatz 4 Satz 2 wird die Option aufgenommen, den freiwilligen Dienst im Inland über zwölf Monate hinaus um bis zu sechs Monate zu verlängern. Diese Option ist auf das Inland beschränkt, da bei einem Auslandsaufenthalt über zwölf Monate hinaus in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht eine Absicherung der Freiwilligen im gleichen Umfang wie im Inland – insbesondere aus EU-rechtlichen Gründen – regelmäßig nicht möglich ist.

In Absatz 4 Satz 3 ist eine weitere Flexibilisierung der Dauer des freiwilligen Dienstes aufgenommen worden. Insbesondere um den Interessentenkreis für einen solchen Dienst zu erweitern, wurde die Möglichkeit geschaffen, den Dienst auch mit Unterbrechungen innerhalb eines Gesamtzeitraumes von 24 Monaten zu leisten.

## Zu § 3

Diese Vorschrift regelt die besonderen Voraussetzungen eines freiwilligen sozialen Jahres im Ausland. Im Gegensatz zur geltenden Fassung, nach der in § 1 Abs. 2 die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im europäischen Ausland möglich ist, ist eine solche Beschränkung in § 3 nicht mehr vorgesehen. Die Förderung erstreckt sich nunmehr auch auf ein freiwilliges soziales Jahr im nichteuropäischen Ausland.

### Zu Absatz 2

In Satz 2 wird zur Klarstellung auch der Dienst für Frieden und Versöhnung ausdrücklich einbezogen, der auch in einigen nicht-europäischen Ländern im Vordergrund stehen dürfte.

In Nummer 1 bis 3 wird die pädagogische Begleitung bei einem Dienst im Ausland im Einzelnen festgelegt.

Dabei sind im Unterschied zum freiwilligen Dienst im Inland mehrwöchige vorbereitende Bildungsmaßnahmen erforderlich, die regelmäßig im Inland stattfinden sollen. Falls der deutsche Träger in der Lage ist, ein Zwischenseminar im Ausland durchzuführen, das den Qualitätsstandards der Seminare im Inland entspricht, besteht die Möglichkeit, die vorbereitenden Bildungsveranstaltungen im Inland um die Zeitdauer dieses Zwischenseminars im Ausland zu verkürzen. Die nachbereitenden pädagogischen Veranstaltungen

sollen nach Rückkehr der Freiwilligen ebenfalls im Bereich der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

Diese pädagogischen Begleitmaßnahmen bei einem Dienst im Ausland sind vor allem auch im Hinblick auf die besonderen Anforderungen erforderlich, die auf die jungen Freiwilligen bei diesem Auslandsdienst zukommen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass es sich bei der Gesamtkonzeption des freiwilligen Dienstes um einen Dienst handelt, bei dem die jungen Freiwilligen ins Ausland entsandt werden, der Schwerpunkt der pädagogischen Begleitung aber nach wie vor im Inland liegt. Zusätzliche vorbereitende Sprachkurse sind nach dem Gesetz möglich.

#### **Zu § 4**

Die Vorschrift benennt die Regelungen, die Umfang und Inhalt der Förderung des freiwilligen sozialen Jahres darstellen. Dabei erfolgt die Förderung entsprechend den in § 4 aufgeführten Normen. Die Aufzählung der Fördervorschriften innerhalb des Gesetzes lässt die unmittelbare Feststellung des Förderinhalts zu.

#### **Zu § 5**

Die Vorschrift regelt die Zulassung der Träger eines freiwilligen sozialen Jahres. Dabei sind Regelungen der Trägerzulassung für ein freiwilliges soziales Jahr im Inland (Absatz 1) und im Ausland (Absatz 2) aufgenommen.

#### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 Satz 1 sind die Träger kraft Gesetzes – die „geborenen“ Träger – aufgeführt. Dabei wird im Gegensatz zur bisherigen Regelung, nach der (u. a.) „Kirchen“ dazu zählen, der Begriff „Kirche“ durch den Begriff „Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft“ ersetzt.

#### **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 ist die Regelung der Träger im Ausland aufgenommen. Dabei gibt es keine Träger kraft Gesetzes wie für den Dienst im Inland, sondern nur Träger kraft Zulassung.

In den Nummern 1 bis 4 wurden die Zulassungsvoraussetzungen für Träger eines freiwilligen sozialen Jahres im Ausland aufgenommen, insbesondere wegen der Notwendigkeit der besonderen pädagogischen Betreuung und Vorbereitung der Freiwilligen für einen Dienst im Ausland. Dabei ist zum Schutz der jungen Freiwilligen, die ins Ausland entsandt werden, eine besondere Kontrolle und Anbindung der Träger mit einem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Eines Hauptsitzes bedarf es nicht. Im Gegensatz zur geltenden Fassung des § 1 Abs. 2 FSJG reicht es aus, wenn der Träger einen Sitz im Inland hat.

Die Zulassung der Träger für ein freiwilliges soziales Jahr im Ausland wird von der zuständigen Landesbehörde vorgenommen.

#### **Zu § 6**

§ 6 ersetzt § 3 Abs. 2 und 3 der geltenden Fassung.

Die Neufassung enthält nunmehr in Absatz 1 den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Trägern und

den Freiwilligen vor Beginn des freiwilligen Dienstes. In der geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 FSJG war nur die Ausstellung einer Bescheinigung vorgesehen. Die schriftliche Vereinbarung verpflichtet den Träger nun, alle für den Freiwilligen relevanten Daten schriftlich aufzunehmen, wie z. B. die Höhe des Taschengeldes, die Angabe der Urlaubstage etc. Zum Schutz der Freiwilligen ist eine schriftliche Vereinbarung in dieser Form besser geeignet als eine bloße Bescheinigung, die nur als Beschäftigungsnachweis zur Vorlage gegenüber Behörden und sonstigen Stellen dient. Nach Beendigung des freiwilligen Dienstes verbleibt es bei der Ausstellung einer Bescheinigung über den abgeleisteten Dienst wie bisher in den geltenden Regelungen. Diese Bescheinigung kann jedoch nach der Neufassung dahingehend ergänzt werden, dass die Freiwilligen ein schriftliches Zeugnis fordern können. Darüber hinaus ist in dieser Vorschrift neu hinzugefügt worden, dass in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale aufgenommen werden können.

#### **Zu § 7**

§ 7 regelt die Datenerhebung und Datenverarbeitung nur zum Zwecke der Förderung, die Datenerhebung und Datenverarbeitung für Zwecke der Durchführung des freiwilligen Dienstes richtet sich nach Landesrecht. Die in § 6 Ziffer 1 bis 7 aufgeführten Daten sind auch zum Zwecke der Förderung relevant. Diese Daten können vom Träger erhoben und verarbeitet werden.

#### **Zu § 8**

Die Regelung entspricht der geltenden Fassung des § 15 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und stellt klar, dass das Teilnehmerverhältnis im freiwilligen sozialen Jahr kein Arbeitsverhältnis im engeren Sinne ist, einem solchen hinsichtlich der Schutzrechte aber gleichgestellt werden soll. Gemeint ist der Arbeitnehmerschutz im engeren Sinne, d. h. es geht um die Bestimmungen, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor den Gefahren des Arbeitslebens schützen sollen.

#### **Zu Artikel 2 (Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres)**

In Artikel 2 wurden im Wesentlichen entsprechende Änderungen aufgenommen, wie sie bereits für Artikel 1 aufgeführt sind.

#### **Zu § 1**

Die Vorschrift stellt klar, dass eine Förderung des freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres dazu dienen soll, Nachteile auszugleichen, die mit einem solchen Dienst verbunden sein können.

#### **Zu § 2**

Die Änderungen entsprechen im Wesentlichen den bereits zu Artikel 1 § 2 aufgeführten Änderungen:

- gesetzestechnische Neustrukturierung
- Verlängerung der Höchstdauer eines freiwilligen ökologischen Jahres auf achtzehn Monate (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

- Das Mindestalter wird durch den Begriff „Erfüllung der Vollzeitschulpflicht“ ersetzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)
- Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes bei einem Dienst im Ausland in den Förderrahmen dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Satz 2)
- Flexibilisierung der Dauer des Dienstes
  - Option der Verlängerung des Dienstes um bis zu 6 Monate,
  - Option der Ableistung des Dienstes in zeitlichen Abschnitten (§ 2 Abs. 4 Satz 2 u. 3).

### Zu § 3

Die Regelungen für ein freiwilliges ökologisches Jahr im Ausland entsprechen im Wesentlichen den bereits zu Artikel 1 § 3 aufgeführten Änderungen.

### Zu § 4

Die Vorschrift benennt die Regelungen, die Umfang und Inhalt der Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres darstellen. Dabei erfolgt die Förderung entsprechend den in § 4 aufgeführten Normen. Die Aufzählung der Fördervorschriften innerhalb des Gesetzes lässt die unmittelbare Feststellung des Förderinhalts zu.

### Zu § 5

In § 5 sind entsprechend den geltenden Regelungen des § 1 Nr. 6 FÖJG die Voraussetzungen für eine Zulassung der Träger eines freiwilligen ökologischen Jahres aufgeführt.

### Zu § 6

Die Neufassung enthält entsprechende Änderungen wie sie zu Artikel 1 § 6 benannt sind.

### Zu § 7

§ 7 regelt die Datenerhebung und Datenverarbeitung nur zum Zwecke der Förderung, die Datenerhebung und Datenverarbeitung für Zwecke der Durchführung des freiwilligen Dienstes richtet sich nach Landesrecht. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 § 7 wird verwiesen.

### Zu § 8

Die Regelung entspricht § 4 der geltenden Fassung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 § 8 wird verwiesen.

## Zu Artikel 3 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

### Zu Nummer 1 (§ 14b Abs. 2)

Die Streichung dient der Rechtsklarheit. Es sollen Situationen vermieden werden, in denen sich nicht feststellen lässt, ob die Gründe für die Beendigung des Dienstes vom anerkannten Kriegsdienstverweigerer zu vertreten sind und sich daran die Frage anschließt, ob dies zu Lasten des Kriegsdienstverweigerers geht. Eine solche Beweislastentscheidung zum Nachteil des Kriegsdienstverweigerers hätte zur

Folge, dass der Kriegsdienstverweigerer den vollständigen Zivildienst noch abzuleisten hätte. Durch die Streichung werden solche Situationen ausgeschlossen.

### Zu Nummer 2 (Einfügung des § 14c)

#### Zu Absatz 1

Die anerkannten Kriegsdienstverweigerer gehen eine Verpflichtung gegenüber einem nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres (FSJG) oder einem nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJG) anerkannten Träger ein. Der Inhalt dieser Verpflichtung wird in Absatz 1 umrissen. Die Verpflichtung muss den im FSJG bzw. FÖJG vorgesehenen Regelungen entsprechen, d. h. u. a. schriftlich abgefasst sein.

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die ein FSJ oder FÖJ ableisten, sollen möglichst nicht auf schon vorhandenen Plätzen für Freiwillige eingesetzt werden. Die Einrichtung zusätzlicher Plätze in FSJ und FÖJ wird auf diese Weise erleichtert.

#### Zu Absatz 2

Da die Zivildienstpflichtigen, die einen Dienst nach § 14c leisten, nicht zum Zivildienst herangezogen werden, müssen die Träger das Bundesamt für den Zivildienst über das Vorliegen bzw. den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung unterrichten.

#### Zu Absatz 3

In Absatz 3 findet sich zunächst die Regelung, dass bei Ableistung des Dienstes nach § 14c die Verpflichtung erlischt, Zivildienst in Friedenszeiten zu leisten, weiterhin trifft Satz 2 eine Regelung über den vorzeitigen Abbruch des Dienstes. Die Zeit im Dienst nach § 14c wird auf den Zivildienst angerechnet, allerdings mit Ausnahme der zwei Monate, um welche die Dauer des Dienstes die Zivildienstdauer übersteigt. Auf ein „Vertretenmüssen“ kommt es nicht an. Dies hat insbesondere die Klarstellung zur Folge, dass Beweislastentscheidungen vermieden werden.

#### Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 wird den Trägern, die Zivildienstpflichtige im Rahmen des § 14c im FSJ und FÖJ einsetzen, auf Antrag ein Zuschuss für bestimmte Aufwendungen zugesagt, welche die Träger gemäß FSJG und FÖJG zu übernehmen haben. Dies betrifft Aufwendungen für die pädagogische Begleitung, für ein angemessenes Taschengeld und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge. Voraussetzung ist, dass der Träger seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 nachkommt. Auf diese Weise werden die Kosten, die für den Zivildiensthauhalt entfallen, weil ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer ein FSJ oder FÖJ ableistet, für die Finanzierung dieses Dienstes eingesetzt. Letztlich entsteht dabei für den Bundeshaushalt Kostenneutralität. Voraussichtlich wird der Zuschuss oftmals nicht kosten deckend sein. Er kann jährlich entsprechend der Kostenentwicklung im Zivildienst aber angepasst werden.

**Zu Absatz 5**

Einzelheiten zu den einzelnen Absätzen werden durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geregelt, die auch die Gesamtsumme der Erstattungsbeträge für die Träger festlegt. Bei der Höhe dieser Erstattungsbeträge ist zu berücksichtigen, dass – anders als für Zivildienstleistende – für die Teilnehmer an freiwilligen sozialen Jahren oder freiwilligen ökologischen Jahren Kindergeld geleistet wird. Insoweit sind die Kostenerstattungen zu mindern.

**Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen)**

Mit Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass – mit Blick auf einen möglichst verzugslosen Zugang zum Beruf unter Einbeziehung der Absolvierung des Pflichtdienstes – Minderjährige mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beantragen können, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden (bisheriges Recht: § 5 Abs. 1 Satz 5 Wehrpflichtgesetz; nach dem Gesetzentwurf zur Neuausrichtung der Bundeswehr zukünftig § 5 Abs. 1a Satz 3 und 4 und § 16 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Wehrpflichtgesetz – vgl. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b und Nr. 23 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs zur Neuausrichtung der Bundeswehr). Diese Möglichkeit wird auf den Bereich des Zivildienstes übertragen.

Durch die Regelung in Satz 3 wird die frühzeitige Möglichkeit geschaffen, ein FSJ oder FÖJ mit der Folge zu absolvieren, gemäß § 14c Zivildienstgesetz nicht zum Zivildienst herangezogen zu werden.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)****Zu Nummer 1 (§ 71)**

Mit der vorgesehenen Änderung wird eine rentenrechtliche Besserstellung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern, die ersatzweise ein FSJ oder FÖJ absolvieren, gegenüber Zivildienstleistenden vermieden.

Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sind der Zivildienst auf der einen und das freiwillige soziale oder freiwillige ökologische Jahr auf der anderen Seite sehr unterschiedlich ausgestaltet: Zivildienstleistende gelten rentenrechtlich nicht als „Beschäftigte“. Für Zeiten des Zivildienstes werden Beiträge zur Rentenversicherung entsprechend einem Entgelt in Höhe von zurzeit rd. 59 % des Durchschnittsentgelts (0,0492 Entgeltpunkte) gezahlt. Im Leistungsfall zahlt die Rentenversicherung eine diesem Beitragswert entsprechende Rentenleistung.

FSJ und FÖJ sind dagegen Zeiten einer versicherten Beschäftigung. Die Beitragszahlung erfolgt auf der Grundlage von höchstens rd. 28 % des Durchschnittsentgelts (0,0233

Entgeltpunkte). Als Zeiten einer versicherten Beschäftigung fallen FSJ und FÖJ unter die Regelung, dass pauschal die ersten 36 Monate einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Zeiten einer beruflichen Ausbildung und damit als beitragsgeminderte Zeiten bewertet werden. Hierdurch werden – je nach Versicherungsbiographie – zusätzlich Rentenanwartschaften im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ermittelt. Insbesondere im Fall der Frühinvalidität können die Rentenleistungen für Beschäftigte im FSJ oder FÖJ deswegen deutlich höher ausfallen als diejenigen für Zivildienstleistende. Diese zusätzlichen Rentenanwartschaften, die im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ermittelt werden, sind nicht beitragsgedeckt und werden durch die Solidargemeinschaft der Beitragszahler finanziert.

Durch die Ergänzung des neuen Satzes 3 wird für Zeiten einer Beschäftigung bis zu 12 Monaten im FSJ oder FÖJ, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirken, bei der Ermittlung des Durchschnittswertes im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung jedem Kalendermonat statt des Wertes von 0,0833 Entgeltpunkten für eine pauschal unterstellte Berufsausbildung der Wert von 0,0492 Entgeltpunkten zugrunde gelegt. Dieser Wert entspricht durchschnittlich dem Wert, den ein Zivildienstleistender aufgrund der Beitragszahlung als monatlichen vollwertigen Pflichtbeitrag erhält und damit in die Ermittlung des Gesamtleistungswertes ein geht.

**Zu Nummer 2 (§ 74)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 71.

Durch den neuen Satz 3 darf für Zeiten einer Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirken, der begrenzte Gesamtleistungswert für Zeiten wegen beruflicher Ausbildung den Wert von 0,0492 Entgeltpunkten für einen Kalendermonat nicht übersteigen. Die Begrenzung dieses Wertes entspricht durchschnittlich dem Wert, der für einen Zivildienstleistenden aufgrund der Beitragszahlung als monatlicher vollwertiger Pflichtbeitrag ermittelt wird. Damit werden anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die ersatzweise ein FSJ oder FÖJ absolvieren, durch die Bewertung als beitragsgeminderte Zeit nicht bessergestellt als diejenigen, die Zivildienst leisten.

**Zu Nummer 3 (§ 192)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung der §§ 71 und 74 SGB VI. Dadurch wird sichergestellt, dass der Rentenversicherung die Daten zur Verfügung gestellt werden, die für eine gesonderte Berücksichtigung der Zeiten einer Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirken, erforderlich sind.

**Zu Artikel 6** (Änderung der Sonderurlaubsverordnung)

Die Regelung, nach der Beamten auf Probe und auf Widerruf zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder freiwilligen ökologischen Jahres Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren ist, wurde insoweit geändert, als nunmehr alle Beamten erfasst werden und auch eine Beurlaubung von achtzehn Monaten möglich ist.

**Zu Artikel 7** (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung beinhaltet die so genannte Entsteinungsklausel. Durch sie wird sichergestellt, dass der Verord-

nungsgeber auch die Teile einer Verordnung, die durch Gesetz geändert worden sind und damit Gesetzesrang erlangt haben, aufgrund der einschlägigen Verordnungsermächtigung ändern kann.

**Zu Artikel 8** (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Zu Absatz 2**

Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 am 1. August 2002 in Kraft.

